

Titel der Drucksache:

Entwurf für eine Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Drucksache

0788/22

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.04.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	25.04.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Entwurf der "Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten und der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)" wird bestätigt.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Werbesatzung folgenden Fachverbänden und Vereinen zur Stellungnahme vorzulegen:

DEHOGA e.V.

City-Management e.V.

Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt

IG Lange Brücke

Architektenkammer Erfurt

03

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf "Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)" dem Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt zur Bewertung vorzulegen.

06.04.2023, gez. i.V. Dr. Knoblich

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2022	2023	2024	2025
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Entwurf der Werbesatzung, Stand: 05.12.2022

Anlage 2: Entwurf Beiplan A – Gesamtgeltungsbereich, Stand: 05.12.2022

Anlage 3: Entwurf Beiplan B – Übersicht Geltungsbereich Teilbereiche, Stand: 05.12.2022

Anlage 4: Entwurf Begründung zur Werbesatzung, Stand: Stand: 05.12.2022

Anlage 5: Übersichtskarte Änderungen Geltungsbereich, Stand: 05.12.2022

Anlagen 6.1 und 6.2: rechtsgültige Werbesatzung mit Übersichtsplan Geltungsbereich

Sachverhalt

Die rechtsgültige Werbesatzung für die Altstadt Erfurt befindet sich seit etwa 12 Jahren in der Anwendung. Es hat sich gezeigt, dass die getroffenen Regelungen aus der Satzung und die daraufhin errichteten Werbeanlagen im Geltungsbereich eine deutlich positive Wirkung auf das Straßen- und Ortsbild haben. In der täglichen Anwendung der Werbesatzung wurden Regelungslücken für bestimmte Werbeanlagen (z.B. Schilder für Praxen, Hinweisschilder für Gewerbebetriebe in weiteren Geschossen der Gebäude außer dem Erdgeschoss, Speisekartenkästen) festgestellt. Für einige Werbeanlagen wurden deshalb Abweichungen erteilt. Im hier vorgelegten Entwurf der neuen Werbesatzung soll dies behoben werden. Diese bisher unzulässigen Werbeanlagen sollen nunmehr unter bestimmten gestalterischen Rahmenbedingungen zulässig sein.

Die Entwicklung der Werbetechnik ist in einem ständigen Fluss. Gespräche, Beratungen und Abstimmungen mit Werbefirmen haben gezeigt, dass es heute gute andere Möglichkeiten der Herstellung von, dem Ortsbild zuträglichen Werbeanlagen gibt. Diesen Stand der möglichen

Technik wurden die bestehenden Regelungen angepasst. Zudem gibt es neue Werbemittel (LED-Bildschirme), die sich großer Beliebtheit erfreuen, jedoch nach der geltenden Werbesatzung unzulässig sind. Hier wird eine Regelung zur Zulässigkeit unter gestalterischen Anforderungen eröffnet.

Mit Urteil 4 K 226/18 We des Verwaltungsgerichtes Weimar (VG Weimar) vom 26.02.2020 wurde die geltende Werbesatzung für nichtig erklärt. Die Stadt Erfurt hat gegen das Urteil des VG Weimar Berufung eingelegt. Die Berufung wurde mit Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes Weimar (OVG Thüringen) am 19.05.2020 zugelassen. Das Urteil des VG Weimar hat aus diesem Grund bisher keine Rechtskraft erlangt, die geltende Werbesatzung wird weiterhin angewendet. Weitere Gerichtsverfahren im Hinblick auf die Zulässigkeit einzelner Werbeanlagen sind anhängig.

Mit Verweis auf die letzten Ausführungen ist zu beachten, dass die Entscheidung des OVG Thüringen zur Rechtmäßigkeit und damit weiteren Anwendung der geltenden Werbesatzung noch aussteht. Wird das Klageverfahren gegen die Stadt Erfurt entschieden und die geltende Werbesatzung für nichtig oder unwirksam erklärt, gibt es auch unter Anwendung anderer für die Altstadt geltenden rechtliche Rahmenbedingungen, wie das Erhaltungsrecht sowie das Denkmalschutzrecht, keine Möglichkeiten, Werbeanlagen hinsichtlich ihrer Gestaltung, Ausführung und Positionierung im Bereich der Erfurter Altstadt zu regeln.

Die Regelungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB, Einfügen oder Ortsbild) oder des § 10 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind diesbezüglich nicht zielführend anwendbar.

Nur eine Satzung nach § 88 ThürBO kann zum Schutz des Orts- und Straßenbildes entsprechende Regelungen treffen. Aus diesem Grund ist die hier erarbeitete Satzung zügig zur Rechtskraft zu führen.

Die Beteiligung von Fachverbänden und Vereinen wird ausschließlich in schriftlicher und digitaler Form erfolgen.

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt wird zu gestalterischen Fragen für Bauvorhaben regelmäßig gehört. Die Befassung mit der umfangreich überarbeiteten Werbesatzung erscheint hier zielführend.

Die Ausführungen im Urteil des VG Weimar wurden trotz eingelegter Berufung zur Kenntnis genommen. Die geltende Werbesatzung wurde diesbezüglich evaluiert, mögliche notwendige Änderungen auch im Hinblick auf die geänderten technischen Möglichkeiten geprüft. Zudem wurden Werbesatzungen anderer Städte studiert.

Im Ergebnis gibt es zusammenfassend folgende Gründe für eine Überarbeitung der Werbesatzung:

1. Überprüfung der Größe des Gesamtgeltungsbereiches der Werbesatzung, Reduzierung und Erweiterung in Teilbereichen (siehe Anlage 5), Festlegung des neuen Geltungsbereiches (siehe Anlage 2: Beiplan A)
2. Einteilung des Gesamtgeltungsbereiches in vier Teilbereich (siehe Anlage 3: Beiplan B); in den Teilbereichen 1 und 2 wurden erhöhte Anforderungen an die Gestaltung, in den Teilbereichen 3 und 4 geringere Anforderungen an die Gestaltung bei weiterhin bestehendem Regelungsbedarf festgelegt.
3. Die Gestaltungssatzung für die Altstadt Erfurt (Ortsgestaltungssatzung) befindet sich in der Überarbeitung. Die Neufassung wird entgegen der alten Ortsgestaltungssatzung aus dem Jahr 1992 keine Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten mehr enthalten. Der Teilbereich 4 wurde entsprechend neu geregelt.
4. Die Satzung wurde inhaltlich neu sortiert und nach Erforderlichkeit ergänzt. Regelungen

wurden geprüft, auch im Hinblick auf neue Werbetechniken und-möglichkeiten, und bei Bedarf ergänzt.

5. Eröffnung der Zulässigkeit für bestimmte Werbeanlagen, die auch aufgrund von Verordnungen der Berufsgruppen oder anderer gesetzlicher Rahmenbedingungen erforderlich sind, z. B. Schilder für Praxen und Kanzleien, Sammelhinweisanlagen für mehrere gewerbliche Nutzungseinheiten in Gebäuden, Speisekartenkästen für Gastronomiebetriebe mit Regelung der Gestaltung zum Schutz des Ortsbildes.
6. Der Wunsch der Gewerbetreibenden ist vermehrt der Einsatz neuer Werbemittel in unterschiedlichen Größen und Ausführungen. Für diese zeitgemäße Art zu werben soll eine Zulässigkeit eröffnet werden, die jedoch eine konkrete Regelung bezüglich Gestaltung, Größe und Positionierung aus Orts- und Stadtbildgründen erfordert.
7. Die Werbetechnik hat sich in den letzten 10 bis 15 Jahren derart entwickelt, dass die im Geltungsbereich der Satzung zulässigen Werbeanlagen (z.B. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben) heute ohne erheblichen technischen Mehraufwand in filigraner Ausführung mit neuen Materialien auch in beleuchteter Ausführung (mittels LED-Ausleuchtung) hergestellt werden können. Die Regelungen wurden darauf angepasst.
8. Städtische und private Kultureinrichtungen wie Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen, Galerien und Kinos, haben neben der Bereicherung des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt zudem einen Bildungsauftrag. Die geltende Werbesatzung sieht bisher für diese Einrichtungen keine angemessenen Werbemöglichkeiten z.B. für wechselnde Veranstaltungen in Museen vor. In der neuen Werbesatzung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Grundlage muss jedoch ein bestätigtes Werbekonzept der jeweiligen Kultureinrichtung sein.
9. In den Teilbereichen 1 und 2 ist die Verwendung von Werbeanlagen aufgrund der besonderen städtebaulichen, ortsbild- und stadtbildprägenden Situation einhergehend mit der historischen und kulturellen Bedeutung der in diesen Bereichen gelegenen Straßenzüge und Gebäude den Gegebenheiten besser anzupassen. Dies hat Auswirkungen auf Anzahl und Größe von Werbeanlagen. Zudem hat sich die Stadt Erfurt mit einem Teil des Teilbereiches 1 (und 2) um den UNESCO-Weltkulturerbetitel beworben, welcher auch besondere Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild der Gebäude und Straßenzüge stellt.
10. Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Werbesatzung ist eine umfangreiche Begründung mit Leitfaden (siehe Anlage 4). Diese enthält neben den Begründungen zu den einzelnen Regelungen auch wichtige Anwendungshinweise für Gewerbetreibende, Werbefirmen sowie die Genehmigungsbehörde. Weiterhin verdeutlicht sie anschaulich durch Skizzen und Bildmaterial die mögliche Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine solche Begründung zwingend erforderlich ist, diese soll zukünftig Bestandteil der Satzung sein. Auf die Erstellung eines Gestaltungshandbuchs (erstellt durch externen Auftragnehmer) kann deshalb aus der Sicht der Verwaltung verzichtet werden.

Aufgrund der Erweiterung der Zulässigkeit bestimmter Werbeanlagen einhergehend mit der Aufnahme von zusätzlichen Gestaltungsregelungen für diese sowie der Unterteilung in Teilbereiche war die Erarbeitung einer neuen Satzung erforderlich. Die Erarbeitung einer Synopse war hier nicht möglich.

Auf die Beschlusslage zur Werbesatzung wird verwiesen:

Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Beschluss-Nr. 061/1991, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 20.01.1997

Außer-Kraft-Treten am 23.01.1997 durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar

Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Beschluss-Nr. 093/2007 vom 20.06.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.10.2007(befristet beschlossen), Außer-Kraft-Treten gemäß Beschluss des Stadtrates am 30.06.2010

DS 1513/09 - Erfahrungsbericht über die Anwendung und Durchsetzung der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Beschluss-Nr. 1892/09 vom 05.05.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 02.07.2010

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Beschluss-Nr. 0859/16 vom 07.09.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 28.10.2016

DS 1639/16 - Ordnungsrahmen